

Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	1
II. Anforderungen an Lieferanten	2
Hierzu im Einzelnen:	3
➤ Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen.....	3
➤ Achtung und Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	3
➤ Verbot von Zwangsarbeit.....	3
➤ Verbot von Sklaverei	4
➤ Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	4
➤ Koalitionsfreiheit.....	4
➤ Verbot von Diskriminierung	4
➤ Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung	5
➤ Umweltschutz und Nachhaltigkeit	5
➤ Achtung von Landrechten	6
➤ Beauftragung von Sicherheitskräften	6
➤ Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit	6
➤ Ethische Geschäftspraktiken	6
III. Beschwerdeverfahren.....	6
IV. Bestätigungserklärung für Lieferanten	7
Anlage 1	8

I. Vorwort

Die Marienhaus-Gruppe bekennt sich zu einer rechtskonformen und gesellschaftlich verantwortungsvollen Unternehmensführung. Neben dem bestehenden „[Verhaltenskodex für Einrichtungen, Unternehmen und Mitarbeiter der Marienhaus-Gruppe](#)“ sowie der „[Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Marienhaus-Gruppe](#)“, fordert der vorliegende Lieferantenkodex im Speziellen die Wertvorstellungen und Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: LkSG) entlang der Lieferkette ein und ergänzt insoweit die vorgenannten Compliance-Werke.

Die Marienhaus-Gruppe setzt sich für eine ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvolle Unternehmensführung ein und trägt die Sorge dafür, dass diese Grundsätze in die Unternehmenskultur integriert werden. Die Marienhaus-Gruppe bekennt sich in diesem Zusammenhang insbesondere zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und erwartet die Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Prinzipien auch von den unmittelbaren Lieferanten der Unternehmensgruppe.

Wir sind im laufenden unternehmerischen Handeln bestrebt im Besonderen die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG umzusetzen und entsprechende Maßnahmen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Daher behalten wir uns ausdrücklich vor, diesen Lieferantenkodex künftig anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchzuführenden Risikoanalysen notwendig erscheinen.

II. Anforderungen an Lieferanten

In unserem täglichen Arbeiten stellt ein verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln eine Selbstverständlichkeit dar, die wir nicht nur innerhalb unserer Marienhaus-Gruppe leben, sondern auch in unseren Lieferketten erwarten. Durch die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sollen vor allem menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen entlang der Lieferkette identifiziert, vorgebeugt und behoben werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Wertvorstellungen und Vorgaben für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen und umsetzen.

Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich insbesondere den gleichen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätzen verpflichtet haben und insofern auch die Grundsätze und Anforderungen nach dem vorliegenden Kodex erfüllen.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern und daher ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen verpflichten. Wir fordern von unseren Lieferanten in Bezug auf die Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Marienhaus-Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Wir sehen es als notwendig an, dass alle Produkte, die an uns geliefert werden sowie sämtliche Dienstleistungen, in Übereinstimmung mit diesem Lieferantenkodex hergestellt oder erbracht werden. Dementsprechend ist es erforderlich, dass alle unmittelbaren Lieferanten von Waren und Dienstleistungen an uns, diesen Lieferantenkodex anerkennen und einhalten, selbst wenn dieser Lieferantenkodex über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht.

Die Marienhaus-Gruppe besteht daher auf die Unterzeichnung und Übermittlung der beigefügten Bestätigungserklärung aus der Anlage 1.

Hierzu im Einzelnen:

Bei der Anwendung des Lieferantenkodex erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

➤ Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an sämtliche anwendbare Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften halten und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Der Lieferantenkodex stützt sich insbesondere auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards dar. Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Lieferantenkodex enthaltenen Prinzipien sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich.

➤ Achtung und Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten. Ferner dürfen Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die nach dem ILO-Übereinkommen als schlimmste Formen der Kinderarbeit qualifiziert werden, und deshalb verboten sind. Dies umfasst insbesondere:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnliche Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten; sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

➤ Verbot von Zwangsarbeit

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird

und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

➤ **Verbot von Sklaverei**

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

➤ **Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Wir erwarten die Einhaltung geltender Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsmaßnahmen nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich und muss daher die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhindern. Solche Gefahren sind insbesondere anzunehmen, wenn nachfolgende Punkte betroffen sind:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

➤ **Koalitionsfreiheit**

Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

➤ **Verbot von Diskriminierung**

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung ab, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

➤ **Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung**

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beschäftigten angemessen zu vergüten. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort geltenden Recht und festgelegten Mindestlohn. Entsprechend dem Egalitätsprinzip ist gleiche Arbeit für alle Geschlechter gleich zu vergüten, wenn sie unter gleichen Umständen ausgeübt wird.

Darüber hinaus erwarten wir von den Lieferanten die Einhaltung der Arbeitszeiten nach den jeweiligen branchenüblichen Standards oder den maßgebenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen.

➤ **Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz der Umwelt und insofern alle einschlägigen Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein kontinuierliches Streben die gesamte Tätigkeit und die Lieferbeziehung in ihrer Gesamtheit so ressourcenschonend wie möglich zu gestalten. In jedem Fall hat der Lieferant im Rahmen seiner Betriebsabläufe und Fertigungsprozesse sicherzustellen, dass der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen - einschließlich Wasser und Energie - sowie die Erzeugung von Abfällen jeder Art, zu reduzieren bzw. zu vermeiden sind. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund natürliche Lebengrundlagen zu erhalten und menschliche Grundbedürfnisse zu wahren.

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Achtung umweltbezogener Übereinkommen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit verpflichten sie sich insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, des PoP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe sowie des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. In diesem Zusammenhang gilt daher das Verbot zur Verwendung von gefährlichen Stoffen sowie die Verpflichtung zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung gefährlicher Abfälle.

➤ **Achtung von Landrechten**

Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

➤ **Beauftragung von Sicherheitskräften**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

➤ **Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit**

Die Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften hierzu zu beachten. Die Geschäftspartner verpflichten sich, bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen den angemessenen Erwartungen der Marienhaus-Gruppe gerecht zu werden und insofern darauf hinzuwirken einen angemessenen Schutz bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von empfangenen Informationen zu gewährleisten.

➤ **Ethische Geschäftspraktiken**

Die Marienhaus-Gruppe lehnt jegliche Form von Korruption und Bestechung ab. Insofern werden auch entlang der Lieferkette keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen toleriert. Der Lieferant verpflichtet sich Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Grundlage zu treffen und sich nicht aufgrund von persönlichen oder finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen. In diesem Zusammenhang gilt es bereits den Schein eines korrupten Verhaltens zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich das Gebot des fairen Wettbewerbs zu achten und insofern insbesondere auch die geltenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts einzuhalten.

III. Beschwerdeverfahren

Die Marienhaus-Gruppe hat mit dem Inkrafttreten der Verpflichtungen nach dem LkSG eine digitale Hinweisgeberplattform implementiert, um im Speziellen Meldungen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette zu ermöglichen. Die Hinweisplattform wird durch den unabhängigen externen

Compliance-Beauftragten der Marienhaus-Gruppe betrieben. In diesem Zusammenhang können Meldungen zu einem Verdachtsfall oder Verstößen – auch vollständig anonym - unter

<https://marienhaus.hintbox.de/>

abgegeben werden.

IV. Bestätigungserklärung für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Bestätigungserklärung (Anlage 1) verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen aus dem vorliegenden Lieferantenkodex zu halten. Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf die Umsetzung dieses Lieferantenkodex, dass sie Risiken innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren eigenen Zulieferern identifizieren und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Im Falle des Verdachtes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Marienhaus-Gruppe unmittelbar über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie ergriffene Maßnahmen informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, in verständlicher Weise seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auch auf die Möglichkeit hinzuweisen Meldungen über Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex direkt an die Marienhaus-Gruppe zu richten (Punkt III).

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen bzw. bei dem Vorliegen eines Verdachts einer Verletzung oder eines Verstoßes gegen diesen Lieferantenkodex, behalten wir uns vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann in letzter Konsequenz auch Grund und Anlass zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge sein.

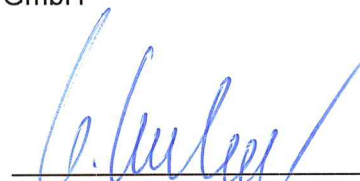
Dieser Lieferantenkodex tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

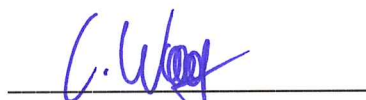
Waldbreitbach, 24.04.2024

Ort, Datum


Sebastian Spottke
Vorsitzender der
Geschäftsführung Marienhaus
GmbH


Silvia Kühlem
Geschäftsführerin
Marienhaus GmbH


Alexander Schuhler
Geschäftsführer
Marienhaus GmbH


Christoph Wagner
Geschäftsführer
Marienhaus GmbH

Bestätigungserklärung für Lieferanten

Hiermit bestätigt

(Lieferant)

den Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe erhalten und die darin niedergelegten Rechte und Pflichten verinnerlicht zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich mit Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus dem Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe.

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en):